

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Dotternhausen
vom 21.12.2023, geändert durch Beschluss des Gemeinderates vom 25.04.2024

GEBÜHRENVERZEICHNIS

Lfd.Nr.	Amtshandlung	Gebühr Euro
1	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	13,00 €/ZE
2	Anträge	
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergleichen, die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	13,00 €/ZE
2.2	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) bei Unzuständigkeit gebührenfrei	13,00 €/ZE
2.3	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 5 Satz 1 der Satzung) Gebührenfrei wenn mit der Bearbeitung des Antrags noch nicht begonnen wurde	13,00 €/ZE
3	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche mündliche Auskünfte sind gebührenfrei	13,00 €/ZE
4	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	13,00 €/ZE
5	Beglaubigung, Bestätigungen	
5.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz	20,00 €/Fall
5.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift, je Beglaubigung	4,00 €/Fall

Lfd.Nr.	Amtshandlung	Gebühr Euro
5.2.1	Für Schüler/innen und Berufsschüler/innen ermäßigt sich die Gebühr für Beglaubigungen nach 5.2 um 50%.	
5.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift, je Bestätigung	4,00 €/Fall
5.4	Wird die Fotokopie oder der Ausdruck von der Gemeinde hergestellt, so kommen die Gebühren für die Fotokopien oder Ausdrücke gemäß Nr. 9 hinzu	
6	Bescheinigungen	
6.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	13,00 €/ZE
6.2	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Körperschaftssteuerrechts Einkommen- und (z.B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen)	
7	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergleichen aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	13,00 €/ZE
8	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	
8.1	wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	13,00 €/ZE
8.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 5 Satz 1 der Satzung)	13,00 €/ZE
9	Fotokopien und Ausdrücke (SW/Farbe)	
9.1.	Format DIN A 4 für die erste Seite für jede weitere Seite	1,50 €/Kopie, Ausdruck 0,50 €/Kopie, Ausdruck
9.2.	Format DIN A 3 für die erste Seite	2,00 €/Kopie, Ausdruck

Lfd.Nr.	Amtshandlung	Gebühr Euro
	für jede weitere Seite	1,00 €/Kopie, Ausdruck
10	Baurecht	
10.1	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)	20,00 €/Fall
10.2	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnissgabeverfahren (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO)	25,00 €/Fall
10.3	Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO	25,00 €/Fall
10.4	Benachrichtigung der Angrenzer (§ 55 LBO)	
10.4.1	Grundgebühr für die Bearbeitung (inklusive bis zu 5 Angrenzern)	50,00 €/Fall
10.4.2	für jeden weiteren Angrenzer	5,00 €/Angrenzer
10.4.3	Hinzukommen jeweils die Kosten für den Postzustellungsauftrag	5,00 €/Angrenzer
10.5	Schriftliche Auskunft aus dem Baulastenverzeichnis (§ 72 Abs. 4 LBO)	12,00 €/ZE
10.6	Auszüge aus Bestandsplänen (Kanal, Wasser, Nahwärme) und Bebauungsplänen zuzüglich Gebühren für Fotokopien und Ausdrucke gemäß Nr. 9	12,00 €/ZE
10.7	Erteilung einer Entwässerungs- oder Wasserversorgungsgenehmigung bei Neubauten	100,00 €/Fall
11	Bestattungsrecht	
	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 BestattG)	20,00 €/Fall
12	Feiertagsrecht	
12.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 FTG)	30,00 €/Fall
12.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 FTG)	
12.2.1	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen zeitlich begrenzt verboten sind	25,00 €/Fall
12.2.2	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	50,00 €/Fall
13	Fischereischeine	
13.1	Erteilung und Verlängerung von Fischereischeinen einschließlich Erteilung von Ersatzfischereischeinen (§§ 31, 32 FischG)	
13.1.1	Jahresfischereischein	20,00 €/Fall
13.1.2	Fischereischein auf Lebenszeit (5 oder 10 Jahre)	20,00 €/Fall
13.1.3	Jugendfischereischein	10,00 €/Fall

Lfd.Nr.	Amtshandlung	Gebühr Euro
13.2	Einziehung der Fischereiabgabe (§§ 35, 36 FischG) Die Fischereiabgabe nach den aktuell gültigen Vorschriften wird neben der Verwaltungsgebühr für Fischereischeine erhoben. (Inhaber von Jugendfischereischeiden sind nicht zur Entrichtung der Fischereiabgabe verpflichtet.)	
14	Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
14.1	Einfache Fundsachen	5,00 €/Fall
14.2	Fundsachen mit erhöhtem Verwaltungsaufwand (z.B. Fundtiere) zuzüglich ggf. anfallender Kosten und Auslagen (z.B. Unterbringungs-, Überführungs- und Tierarztkosten bei Tieren)	30,00 €/Fall
15	Gewerbesachen	
15.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO)	
15.1.1	Gewerbeanmeldung	20,00 €/Fall
15.1.2	Gewerbeummeldung	10,00 €/Fall
15.1.3	Gewerbeabmeldung	10,00 €/Fall
15.2	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbedatei	15,00 €/Fall
15.3	Spiele	
15.3.1	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO)	12,00 €/ZE
15.3.2	Geeignetheitsbestätigung des Aufstellungsortes für Spielgeräte (§ 33 c Abs. 3 GewO)	12,00 €/ZE
15.3.3	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 d Abs.1 GewO)	12,00 €/ZE
15.4	Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes (§ 34 Abs. 1 GewO)	12,00 €/ZE
15.5	Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerergewerbes (§ 34 b Abs. 1 GewO)	12,00 €/ZE
15.6	Öffentliche Bestellung von Versteigerern (§ 34 b Abs. 5 GewO)	12,00 €/ZE
15.7	Erlaubnis für das gelegentliche Feilbieten von Waren (§ 55 a Abs. 1 Nr. 1 GewO)	12,00 €/ZE

Lfd.Nr.	Amtshandlung	Gebühr Euro
15.8	Erteilung einer Spielerlaubnis (§ 60 a Abs. 2 GewO)	12,00 €/ZE
16	Ladenöffnungsgesetz Ausnahmeerteilung vom Verbot des gewerblichen Feilbietens von Waren außerhalb von Verkaufsstellen (§ 20 Abs. 2a LadSchlG)	12,00 €/ZE
17	Gaststättenrecht	
17.1	Erteilung einer Gestattung gemäß § 12 GastG für bis zu 4 Tagen	
17.1.1	ein Tag	25,00 €/Tag
17.1.2	jeder weitere Tag	10,00 €/Tag
17.2	Sperrzeitverkürzungen gemäß § 12 Satz 1 GastVO an einzelnen Tagen für einzelne Betriebe	
17.2.1	für 1 Stunde	20,00 €/Fall
17.2.2	für 2 Stunden	25,00 €/Fall
17.2.3	für 3 Stunden	30,00 €/Fall
18	Standesamt	
18.1	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren	30,00 €/Fall
18.2	Auskünfte aus dem Ortsarchiv zum Zwecke der Ahnenforschung	12,00 €/ZE
19	Melderecht	
19.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
19.1.1	einfache Auskunft (§ 44 BMG)	10,00 €/Fall
19.1.2	elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 49 Abs. 3 BMG i. V. m. § 5 Abs. 1 Satz 4 BW AGBMG)	5,00 €/Fall
19.1.3	erweiterte Auskunft (§ 45 BMG)	15,00 €/Fall
19.1.4	Gruppenauskunft (§§ 46, 50 Abs. 1, 2 und 3 BMG), je Anfrage	20,00 €/Fall
19.2	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 3 KomWG)	20,00 €/Fall
19.3	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde	
19.3.1	Ausstellung einer schriftlichen Meldebescheinigung (§ 18 Abs. 1, Abs. 2 BMG)	
19.3.1.1	Einfache Meldebescheinigung (§ 18 Abs. 1 BMG)	10,00 €/Fall
19.3.1.2	Erweiterte Meldebescheinigung (§ 18 Abs. 2 BMG)	15,00 €/Fall
19.3.2	Erteilung einer elektronischen Meldebescheinigung (§ 18 Abs. 3 BMG)	gebührenfrei
19.3.3	Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung	10,00 €/Fall

Lfd.Nr.	Amtshandlung	Gebühr Euro
	Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte	
19.4	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	12,00 €/ZE
19.5	Gebührenfrei sind	
19.5.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung (§ 24 Abs. 2 BMG)	
19.5.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 10 BMG)	
19.5.3	die Berichtigung und Ergänzung des Melderegisters (§§ 12 und 6 Abs. 1 Satz 1 BMG)	
19.5.4	die Löschung von Daten und Hinweisen (§§ 14 und 15 BMG)	
19.5.5	die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 45 Abs. 2 BMG)	
19.5.6	die Einrichtung von Übermittlungssperren nach § 36 Abs. 2, § 42 Abs. 3 Satz 2 und § 50 Abs. 5 BMG sowie von Auskunftssperren nach § 51 BMG und bedingten Sperrvermerken nach § 52 BMG	
19.5.7	die Abgabe von Erklärungen nach § 44 Abs. 3 Satz 2 BMG	
19.5.8	Datenübermittlungen und Auskünfte zwischen den Meldebehörden nach § 33 BMG	
19.5.9	Datenübermittlungen und Auskünfte an andere öffentliche Stellen im Inland nach § 34 BMG	
19.5.10	die Auskunft an den Wohnungsgeber nach § 50 Abs. 4 BMG	
20	Straßenrechtliche Sondernutzung Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	15,00 €/ZE
21	Plakatierung Genehmigung zum Aufhängen von Plakaten an Straßen	
21.1	Grundgebühr für die Bearbeitung	20,00 €/Fall
21.2	zuzüglich pro Plakat (höchstens 4 Plakate bis maximal DIN A 1; pro politischer Partei höchstens 4 Plakate bis maximal DIN A 1 pro Wahl)	2,50 €/Plakat
22	Immissionsschutzrecht Erteilung von Ausnahmen nach § 7 Abs. 2 der 32. BimSchVO	15,00 €/ZE

Lfd.Nr.	Amtshandlung	Gebühr Euro
23	Private Feuerwerke Zulassung einer Ausnahme für das Abbrennen eines privaten Feuerwerks außerhalb von Silvester (§ 24 Abs. 1 1.SprengV)	20,00 €
24	Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG) Zurverfügungstellen von Informationen (einschließlich Vorbereitungsarbeiten) durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege	15,00 €/ZE